

Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin

Abt. Verkehr, Grünflächen, Ordnung und Umwelt
Ordnungsamt - Fachbereich Veterinär- und Lebensmittelaufsicht



Merkblatt zum Gesetz über das Halten und Führen von Listenhunden

Seit dem 07.07.2016 gelten neue Vorschriften zum Halten von Hunden in Berlin. Betroffen sind die im Folgenden aufgeführten Rassen und ihre Kreuzungen:

1. Pitbull-Terrier
2. American Staffordshire Terrier
3. Bullterrier

Hunde der o. g. Rassen und ihrer Kreuzungen sind in der Öffentlichkeit an der Leine zu führen und müssen einen beißsicheren Maulkorb tragen.

Halter von Hunden der o. g. Rassen und deren Kreuzungen müssen nach §18 des Gesetzes über das Halten und Führen von Hunden in Berlin (Hundegesetz - HundeG) vom 07.07.2016 ihre Hunde bei der örtlich zuständigen Veterinär- und Lebensmittelaufsicht des Wohnbezirks unverzüglich anzeigen. Bei der Anmeldung wird eine Verwaltungsgebühr von **30,00 €** erhoben.

Über eine Anzeige (Anmeldung) erhält der Halter eine amtliche Bescheinigung. Diese Bescheinigung ist beim Führen des Hundes in der Öffentlichkeit stets mitzuführen.

Nach erfolgter Anzeige ist der Hundehalter nach §19 HundeG Berlin verpflichtet, innerhalb einer Frist

- ein Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden (wichtig) → **3 Wochen**
- einen Sachkundenachweis → **8 Wochen**
- einen Unbedenklichkeitsnachweis für den Hund (Wesenstest) → **8 Wochen**
- die Mikrochip-Nummer → **8 Wochen**
- die Haftpflichtversicherung (Selbstbeteiligung max. 500 € / Jahr & eine Deckungssumme von 1 Mio. €) → **8 Wochen**
- ein Foto des Hundes → **8 Wochen**

bei der zuständigen Veterinär- und Lebensmittelaufsicht vorzulegen.

Das Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden kann bei den Bürgerämtern der Bezirke (früher: Meldestellen) beantragt werden. Die Vorlage des Personalausweises oder des Reisepasses ist erforderlich.

Die für das Halten und Führen der o. g. Hunde erforderliche Sachkunde sowie die Unbedenklichkeit des Hundes (Wesenstest) kann gegenüber der Veterinär- und Lebensmittelaufsicht durch Vorlage einer erfolgreich abgelegten Prüfung bei einem Sachverständigen nachgewiesen werden (eine Liste der in Berlin anerkannten Hundesachverständigen erhalten Sie bei der Anmeldung im hiesigen Amt).

Die Kennzeichnungspflicht mittels Mikrochip sowie die Haftpflichtversicherungspflicht gelten für alle Hunde.

Die zuständige Veterinär- und Lebensmittelaufsicht entscheidet nach Vorliegen und Prüfung der beigebrachten Unterlagen abschließend darüber, ob von dem Hund künftig eine Gefahr für die Öffentlichkeit ausgehen könnte. Liegen die Voraussetzungen für die Annahme vor, dass von dem Hund keine Gefahr für Leben und Gesundheit von Mensch und Tier ausgeht, erteilt die Veterinär- und Lebensmittelaufsicht zur Kennzeichnung eine Plakette. Für die Erteilung der Plakette wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von mindestens 52,00 € erhoben. Liegen die Voraussetzungen nicht vor, wird die Haltung des Hundes untersagt und seine Sicherstellung angeordnet.

Die Zucht mit Hunden der o. g. Rassen ist verboten.

Verstöße gegen diese Vorschriften können mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 50.000 € geahndet werden und ein Haltungsverbot nach sich ziehen.

Rechtsgrundlagen in der jeweils geltenden Fassung:

Gesetz zur Neuregelung des Haltens und Führens von Hunden in Berlin vom 07. Juli 2016

Verordnung zur Bestimmung der gefährlichen Hunde im Sinne des §5 Absatz 1 Satz 1 des Hundegesetzes vom 22. August 2016

Kontakt:

Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin
Ordnungsamt - Fachbereich Veterinär- und Lebensmittelaufsicht

Dienstgebäude: Petersburger Straße 86-90, 10247 Berlin

Telefon: (030) **90 298 - 8700**

Telefax: (030) **90 298 - 8719**

E-Mail: vetleb@ba-fk.berlin.de

Web: <https://www.berlin.de/ba-friedrichshain-kreuzberg/politik-und-verwaltung/aemter/ordnungsamt/veterinaer-und-lebensmittelaufsicht/>